



Ergänzende Informationen zum Bowlingsport
Detailhinweise, wie Bowling stattfindet
Darstellung der Corona-bedingten Vorgangsweise

Stand 23.10.2020

Handlungsempfehlung BOWLING

Grundlage ist u.a. die 3.COVID-19-MV-NOVELLE V. 22.10.2020
zum [BGBl. II Nr. 197/2020](#)

LVO-7g/20

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Gesetz auszugsweise sowie Ergänzungen/Hinweise

A) Kundenbereiche:

§2 (1) Beim Betreten des **Kundenbereichs von Betriebsstätten** ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mind. 1 m** einzuhalten.

(1a) Beim Betreten des **Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten** ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende **mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen. Die **Betreiber** sowie deren **Mitarbeiter** haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung zu tragen**, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

§2 (6) Abweichend von Abs. 1 gilt beim Betreten von **Veranstaltungsorten** in Betriebsstätten **§10 Abs. 6 bis 9 sinngemäß**.

B) Ort der beruflichen Tätigkeit

§3. (1) Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein **Abstand von mindestens 1 m** einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

C) Gastgewerbe

§ 6. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(1a) Der Betreiber darf Besuchergruppen nur einlassen, wenn diese

1. aus **maximal sechs Personen**

2. **ausschließlich** aus Personen bestehen, die im **gemeinsamen Haushalt** leben.

„In die Personenhöchstgrenze gemäß Z 1 **nicht einzurechnen** sind **insgesamt höchstens 6 minderjährige Kinder** dieser Personen oder Minderjährige, denen ggü. diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen.“

D) Sport

§8 (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSVG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017 idgF, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 1a zulässig.

(2) Bei Ausübung der Sportart ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Siehe dazu Pkt. 2b auf Seite 3.

E) Veranstaltungen

§10 (1) Als Veranstaltungen .. gelten insbesondere **geplante Zusammenkünfte** Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, **Sportveranstaltungen aller Art** – denn unter „**GEPLANTE ZUSAMMENKÜNFTE**“ fallen **STM, LM & alle sonstigen Bewerbe eines LV**, wie Special-League, Turniere von Bowlingcentern . Bewerbe von Vereinen oder im Rahmen von Betriebsfeiern und sinngemäß.

§10 (5) Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit **>50 Personen** ... einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat u.a. zu beinhalten:

1. Regelungen zur **Steuerung der Besucherströme**,



- spezifische **Hygienevorgaben**,
- Regelungen zum Verhalten bei **Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion**,
- Regelungen betreffend die **Nutzung sanitärer Einrichtungen**,
- Regelungen betr. die **Verabreichung von Speisen und Getränken**. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis **der Besucher** beinhalten.

§10 (6) Bei Veranstaltungen mit **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** ist ein Abstand von **mind. 1 m** gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder **nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe** angehören, einzuhalten.

*Sämtliche Bowlingbewerbe können unverändert amerikanisch (also mit Wechselbahn) gespielt werden, jedoch **OHNE Bahnenwechsel!** Auch die zugehörigen Personen wie ErsatzspielerInnen, Zuseher, Fans etc. (Ausnahme z.B. Toilettenbesuch) **auf ihren zugewiesenen Plätzen!***

§10 (7) Beim **Betreteten von Veranstaltungsorten** gemäß Abs. 6 ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung zu tragen**. Dies gilt nicht, während sich die **Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten**. Wird der **Abstand von 1 m** trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich **unterschritten**, ist jedoch **auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

*Soweit eigene Sitzbereiche **HINTER** bzw. im Sonderfall **NEBEN** den Bahnanlagen bestehen, sind im Liga-/Meisterschaftsbetrieb die entspr. Tische den Mannschaften zuzuordnen – diese gelten als „**zugewiesene Sitzplätze**“ für die max. erlaubten **6 Personen**.
Je nach Art des Personenkreises ist die **Maskenpflicht** zu beachten – sh. §10(6). “*

§10 (8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mind. 1 m** einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Meisterschaften und Turniere ist möglichst durchgängig auf den gleichen Bahnen zu spielen. Es sind also **Bahnenwechsel** und damit die durch eine sonst nach jedem Bahnenwechsel nötige Desinfektion der Anlagen anfallenden Unterbrechungen **zu vermeiden**.

F) Ausnahmen

§11 (4) Die Verpflichtung zur **Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung** gilt nicht Sofern zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen sowie unter Wasser.
Sperrstundenregelungen siehe §10(2)+(3).

Übersicht der Lockerungen/Anpassungen

1) Erfassung von Personen, Veranlassungen

a) Personenerfassung allgemein

- In Bowlingcentern ist für die Sportausübung und alle anderen Veranstaltungen die Teilnahme mittels **Teilnehmerlisten** zu dokumentieren – für ALLE Gäste, ZuseherInnen & sinngemäß.
- Für die richtige Reaktion im Anlassfall müssen die **Kontaktdaten** aller TeilnehmerInnen (bei Kindern auch der Erziehungsberechtigten) zur Verfügung stehen, im Rahmen von Ferienspielen (z.B. WienXtra) die Kontaktnummer einer maßgeblichen Begleitperson.
- Seitens der Stadt Wien trat am 28.9.2020 eine Verordnung über das Tracing in Kraft. Alle LV und Anlagenbetreiber sollten sich für ihre bewerberelevanten Anlagenstandorte informieren, ob es von Landesregierung, Bezirksbehörde oder Stadtverwaltung zusätzliche Auflagen gibt!

Verordnung Magistrat der Stadt Wien über das Tracing im Zusammenhang mit Verdachtsfällen von COVID-19

Auf Grund des §5 Abs. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr.103/2020 wird verordnet:

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID -19 sind für den Fall des Auftretens eines



Verdachtsfalles von COVID-19 von folgenden Stellen nachstehende Auskünfte auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln (zusätzlich zu den Daten von Betriebsstätte, Ansprechperson & Personal!):

bei Betriebsstätten der Gastronomie Kundinnen und Kunden:

- aa) Vorname bb) Name cc) Telefonnummer
dd) E-Mail-Adresse ee) Tischnummer

§ 2. Die Daten gemäß § 1 dürfen von den in § 1 genannten Stellen ausschließlich zum Zwecke der Nachverfolgung der Kontakte bei Auftreten eines Verdachtsfalles von COVID-19 gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten sind **4 Wochen** nach ihrer Aufnahme zu **löschen**.

§ 3. Diese Verordnung trat mit **28. September 2020 in Kraft** und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

b) Personenerfassung bei Meisterschaften in Ligen aller Art

- Bei **offiziellen Bewerbungen von ÖSKB, LV etc. ist zu dokumentieren**, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Teilnehmerlisten).
- Jeder **Verein erstellt** für Ligabewerbe / Vereinstrainings / Turniere etc. **Namenslisten**, die jeweils anwesenden Personen werden angekreuzt. Gleichwertige Alternativen sind möglich.
- Vereine geben die Listen beim **Counter** ab, im **Rahmen von Meisterschaften** (STM, Landesbewerbe, Betriebssport etc.) **gesammelt im Wege der Bewerberleitung**.

c) Personenerfassung freies Bowling (Open Bowler)

- Das jeweilige **Center** legt **Anwesenheitslisten** auf, gemeinsam spielende Einzelpersonen bis größere Gruppen wie z.B. Firmenfeier, Kindergeburtstag etc. - sind einzutragen – das gilt auch für Schulbowling (Listenerstellung durch verantwortliche Begleitpersonen), WienXtra, Ferienspiele, Schulsporttage und sinngemäß.
- **Betriebssport, Specials-League** etc. - jeder diesbezügliche **Verein** trägt die Namen aller TeilnehmerInnen ein – weiters teamzugehörige Begleitpersonen
- In **JEDER** obgenannten Personengruppe sind die **Kontakt Daten** (Telefon, WhatsApp etc.) **mindestens einer verantwortlichen Person** anzugeben. Die Listen werden vom Anlagenbetreiber datensicher verwahrt und **nach spätestens 28 Tagen vernichtet**.

d) Veranlassung im COVID-19-Verdachtsfall

- Die **Hallenverantwortlichen informieren** die örtlich zuständige **Gesundheitsbehörde**, also je nach Ort Bezirkshauptmannschaft / Magistrat / Amtsarzt bzw. Amtsärztin.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt – ebenso z.B. allfällige Testungen und andere Maßnahmen.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend Anweisung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

2) Flächenbedarf, Abstandsregel

a) M2 je Person

- In den Anlagen wird zwischen Bahnenbereich und allgemeinem Bereich unterschieden. Die Beschränkung nach m2/Person ist bereits per 1.7.20 entfallen – ein bewusstes Verhalten (**Vorsicht & Rücksicht**) wird trotzdem unverändert empfohlen

b) Abstand

- Der Abstand von **mind. 2 m während der SPORTAUSÜBUNG** ist aktuell **seit 5.8. weiterhin erforderlich**, daher ist auch im freien Bowling (Openbowler etc.) wieder **abwechselnd** zeitversetzt zu spielen!
- Im Ligabowling wird **regelkonform** sowieso regeltechnisch immer **nur abwechselnd gespielt**, wodurch sich die 2 m Abstand während der Ausübung des Sports automatisch ergeben. Dazu ist der 1m bei den gerade nicht aktiven Personen zu beachten.
- In fast allen Bowlingcentern gibt es **bauliche Trennungen zwischen dem Bahnenbereich**



(aktive SpielerInnen) **und dem Rest der Halle** (Zuseher etc.). Gibt es diese nicht, ist im entsprechenden Bereich mit Markierung (Linien, Seile, Möblierung etc.) gesondert **für eine zweifelsfrei erkennbare Trennung zu sorgen**.

- Ist der Bahnenbereich hinter dem Aufenthaltsbereich der Aktiven sehr groß (z.B. Sportoase Sbg. etc.), können vorhandene Tische/Sitze von Ersatzspielern/Coaches genutzt werden.
- Hat der Aufenthaltsbereich der Bahnen keine Trennung zum allgemeinen Hallenteil, ist eine solche **Trennung auf Meisterschaftsdauer gesondert herzustellen** – Seile, Sesselreihen etc. je nach Möglichkeit.
- Aufgrund der aktuellen ebenso wie ggf. weiteren Einschränkungen zufolge Covid-19 sind z.B. bei Abstandsregelungen **Center mit Trennwänden weiterhin im Vorteil. Es gelten dabei nur Trennwände, die mindestens bis 1,8 m über Bodenniveau** reichen – nur dann ist ggü. der jeweiligen Nachbar-Doppelbahn auch für stehende oder gehende Personen der Ersatz für den sonst nötigen 1m Abstand gegeben!
- Solche Wände ermöglichen mehr Personen je Bahn. Aufgrund des aktuell wieder geltenden Abstands von 1 m wird daher **unverändert** empfohlen, die **Personenanzahl zu begrenzen!**

Dafür gilt auf Anlagen	Bisher – inkl. 25.10.2020	Ab 26.10.2020
• mit Trennwand zwischen den Doppelbahnen	max. 4 Personen je Bahn	max. 3 Personen je Bahn
• ohne Trennwand zwischen den Doppelbahnen	max. 3 Personen je Bahn	max. 2 Personen je Bahn

- **ohne** Trennwand zwischen den Doppelbahnen könnte **alternativ** nur jede 2. Bahn vergeben, dann sind **4 Pers. auf jeder 2. Bahn** möglich

Je nach Entwicklung der Situation oder geänderten Vorgaben können sich diese Personenzahlen kurzfristig ändern – Entscheidung im Verantwortungsbereich des bewerbveranstaltenden Landesverbandes möglich! Die aktuelle Änderung 4/3 auf 3/2 gilt wegen der Verzögerung beim Gesetz erst per 26.10.2020, um die plangemäßen Bewerbe am Wochenende wie vorgesehen zu ermöglichen..

Die Regelung mit **3 Personen je Bahn bei vorhandenen Trennwänden** erfolgt sinngemäß wie die gesetzliche Rücknahme auf 6 Personen je Tisch. Tische stehen üblicherweise mit Abstand – bei den gekoppelten Sitzreihen im Bowling ersetzen Trennwände diesen Abstand – daher MIT Trennwänden 2x3=6 Personen je Doppelbahn, ohne Trennwände weniger. Zugehörige **minderjährige Kinder** sind sinngemäß gem. **§ 6.(1)** (sh. Seite 1) erlaubt.

3) **Meisterschaften ÖSKB, LV etc.**

a) Bewerbleitung

BewerbleiterInnen & SchiedsrichterInnen im Rahmen offizieller Meisterschaften der jeweiligen Landesverbände haben von Bewerbungsbeginn (Inkasso etc.) bis Bewerbbende (Abgabe des letzten Spielformulars) eine mechanische Schutzvorrichtung zu tragen

b) Siegerehrungen Bewerbe

- Fotos Siegerboard nur mit MNS – alternativ kurzfristig ohne Maske aber gleichzeitig mit mindestens 1 m Abstand zwischen den zu ehrenden Personen und mit Blick nach vorn!
- Doppel und Teams, die gemeinsam auf Bahnen spielen, können auch gemeinsam als solche fotografiert werden – wenn ohne MNS, dann zwingend Blick nach vorn.
- In den nächsten Monaten gibt es nur wenig Bewerbe mit Siegerehrung – im Regelfall ÖSKB, ggf. auch bei LV, falls die Qualifikation für einen ÖSKB-Bewerb gleichzeitig als Landesmeisterschaft gespielt wird.
- Mannschaftsbewerbe werden in den nächsten Monaten nicht finalisiert, daher ist aktuell keine diesbezügliche Regelung erforderlich.

c) Fotografieren generell

- Im Rahmen des Bowlingbetriebs kann generell fotografiert werden.
- Mehr als 6 Personen/Team sollten nicht gezielt als Gruppe fotografiert werden – analog der aktuellen Beschränkung auf 6 Personen je Tisch (ggf. zuzüglich zugehörige Kinder).



- Je nach Situation Covid19 kann das seitens der Bewerbleitung bei engen Platzverhältnissen auch restriktiver gehandhabt werden - Vorsicht & Rücksicht & Vernunft sind dabei gefragt.

4) Art der Gäste

a) Profisport

- In Österreich gibt es keinen Profisport im Bowling

b) SportbowlerInnen

- Das sind sämtliche Damen/Herren/Jugendliche aller Altersgruppen, die im Ligabereich spielen – beginnend von Haus- und **Betriebssportligen über höhere Spielklassen bis zu den Landesligen. Diese Personen haben eigene Schuhe & eigenes Kugelmateral**, für das sie ausschließlich selbst verantwortlich sind.
- Es gibt im Bowling keine Bundesliga oder sonstige nationale Liga. Alle **STM und ÖM werden gesondert ausgeschrieben**, man qualifiziert sich dafür in jedem einzelnen Bewerb (Team, Trio, Doppel etc.) aus den Landesbewerben. Die **Durchführung** jeder einzelnen STM/ÖM wird vom **ÖSKB mit dem jeweiligen Hallenbetreiber und dem Landesverband zusätzlich vertraglich geregelt**.
- Hier kann je nach Situation bzgl. Covid-19 auf die aktuelle Situation reagiert werden
- Für **Bowlingbewerbe** gelten die jeweils hinter den Bahnen situierten Tische, Sitzgruppen etc. als **zugewiesene Plätze** für Betreuer, Ersatzspieler etc. der spielenden Mannschaften.
- Die Bowlingcenter bzw. die Bewerbleitung des Landesverbandes wird bei Meisterschaftsbewerben für die Zuweisung eines Tisches samt Sitzgelegenheiten an die jeweilige Mannschaft sorgen – jeder Mannschaft „ihr“ zugewiesener gekennzeichnete Tisch nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bzw. der Möblierung!
- Ist der nötige Abstand nicht möglich, ist auch hier „bei Tisch“ ein mechanischer Gesichtsschutz zu tragen! Dieser Gesichtsschutz kann an einem Tisch entfallen bei **1.) Personen gemeinsamen Haushalts bzw. 2.) einer einheitlichen Besuchergruppe**. Als letztere können die Vereinsangehörigen gelten, aber ohne Durchmischung mit vereinsfremden Personen.
- Es werden alle „Zuschauer“ abstandsbedingt ersucht, bei „ihren“ zugehörigen Personengruppen zu bleiben und die Neugier auf andere Ergebnisse zu unterdrücken, da sonst in den Sitzbereichen die Abstände nicht einhaltbar sind.

5) HobbybowlerInnen

- Das sind alle sonstigen Personen. Diese benötigen Bowlingschuhe und Kugeln aus der jeweiligen Sportanlage. Bowlingschuhe werden personenbezogen am Counter vom Personal der Anlage ausgegeben, Kugeln liegen üblicherweise hinter den Bahnen auf.
- Jedes Bowlingcenter hat die **Handhabung** (Ausgabe/Rücknahme) von Leihschuhen & Kugelmateral gesondert und für alle **einsehbar zu regeln** – einschließlich nötiger **Desinfektion**
- Betreuung zum **Lernen** soll mit der nötigen Vorsicht erfolgen – überwiegend durch Vorzeigen **ohne Körperkontakt**.

6) Welche Art Bowling ist möglich

a) Open Bowling

- Beliebige Personen, die in eine Anlage kommen und dort Bowling spielen. Dabei besteht nur ein Unterschied bzgl. **eigener / ausgeborgter Ausrüstung** (sh. Pkt. 2), aber kein grundsätzlicher Unterschied zwischen **Freizeitbowling & Ligabowling**.
- **Anlagenverantwortliche** können ggf. auch **Zeitfenster** für Openbowler und Sportbowler vorsehen ODER diese jeweils in einem eigenen Bereich der Anlage einteilen

b) Liga Bowling

- **Ligabowling** gibt es nur in Anlagen mit **Abnahme des ÖSKB** - dokumentiert mit entsprechender Urkunde. Je nach Bewerb spielen 1 bis max. 5 Personen je Bahn – **sofern nicht Covid-bedingt eine max. Personenzahl** vorgegeben werden muss – sh. Seite 4.
- Der entsprechende Modus (ggf. **Personenbeschränkung** bei höheren Fallzahlen) ist einvernehmlich mit den **Hallenverantwortlichen** festzulegen:



- = bei allen **LV-Bewerben** mit den zuständigen **Landesverband** mittels genereller **Bewerbvereinbarung** bzw. **Sportprogramm** des Landes
- = bei **STM/ÖM** mit dem **LV** & zusätzlich mit dem **ÖSKB**.
- Beispiel: im Trio spielen 3 Personen pro Bahn, im Teambewerb gilt für die aktuelle Saison die Empfehlung von 4 Pers. je Team (Mannschaftsbewerb). Je nach **mit/ohne Trennwand** ist eine entspr. Aufteilung auf mehrere Bahnen vorzusehen.
- Je nach Entwicklung Covid-19 **können LV/ÖSKB** für Bewerbe **festlegen**:
 - = Weniger **Aktive je Bahn** – ist bei Bahnen mit Trennwänden zu den angrenzenden Doppelbahnen aufgrund höherer Sicherheit nur in Ausnahmefällen nötig
 - = **Spielweise** amerikanisch/europäisch = mit/ohne Wechselbahn (unverändert KEIN Bahnenwechsel ohne gesonderte Desinfektion!
 - = Je nach Situation Covid bleibt dem ÖSKB bzw. dem veranstaltenden Landesverband auch im Einzelfall (Meisterschaftsrunde etc.) eine verschärfende Regelung vorbehalten – diese ist in der jeweiligen speziellen Bewerbausschreibung explizit anzugeben.

- Sämtliche Sicherheitsregelungen – wie z.B. Personenbegrenzung je Bahn oder nötiger Moduswechsel im laufenden Sportjahr - haben jedenfalls KEINE Auswirkung auf die Wertung von Bewerben.

7) **Sonstiges:**

a) *Risikogruppen, Hygiene, Verkehrsbeschränkung etc.*

- Jedes **Bowlingcenter** hat ein **Hygienekonzept** samt **Reinigungsplan** für Infrastruktur (Bahnanlagen, Schreibpulte etc.) und Material (Hauskugeln, Leihschuhe etc. zu erstellen
- **Desinfektionsmöglichkeiten** sind in den Bowlingcentern in ausreichendem Maß vorzusehen, und zwar für **Schuhe/Hauskugeln**, im **Sanitärbereich** und allfälligen sonstigen Anlagenteilen (ProShop, Klubräume etc.) sowie hallenspezifisch zu regeln.
- **SportbowlerInnen** sind für persönliches Material (Kugeln, Schuhe etc.) selbst verantwortlich.
- Siehe dazu die **Allgemeinen Empfehlungen** auf der Homepage von Sport Austria
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

b) *Anlagenspezifisch ist intern zu regeln:*

- **Beachtung** der von der Bundesregierung generell verordneten Maßnahmen sowie der Fachinformationen und Handlungsempfehlungen (siehe weiterführende Informationen)
- **Erstellung** eines Hygiene- und Reinigungsplans für die Sportstätteninfrastruktur – z.B. mit Angaben, was wo, wie & wie oft zu reinigen ist, das Führen eines Reinigungstagebuchs etc.
- **Benennung** von betriebsinternen Verantwortlichen bzw. Ansprechpersonen – klare Kommunikation der Zuständigkeiten
- **Schulung** der MitarbeiterInnen hinsichtlich der generellen Maßnahmen und der für den Arbeitsbereich speziellen Maßnahmen
- **Schulung** der MitarbeiterInnen im Umgang mit Personen mit Behinderung und den entsprechenden Handlungsempfehlungen
- **Kommunikation** der „Spielregeln“ für die BesucherInnen
- **Verantwortung** bzgl. Reinigung & Desinfektion:
 - = Beim **Ligabowling** ist unter Beistellung der nötigen Mittel/Ressourcen denkbar, dass Anlagenbetreiber & Landesverband eine eigene schriftliche **Regelung** erstellen.
 - = Für **alle sonstigen Gäste** wie FreizeitbowlerInnen etc. liegen alle Maßnahmen zwingend in der **Verantwortung** des Anlagenbetreibers.
- **Informationen** für neue KundInnen sowie Gruppen, wie z.B. Schulklassen, Firmenteam etc.